

Zürich,
18. Mai 2011

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Schulamts, Herabsetzung des Grenzbetrags gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich von Fr. 120 000.– auf Fr. 100 000.–

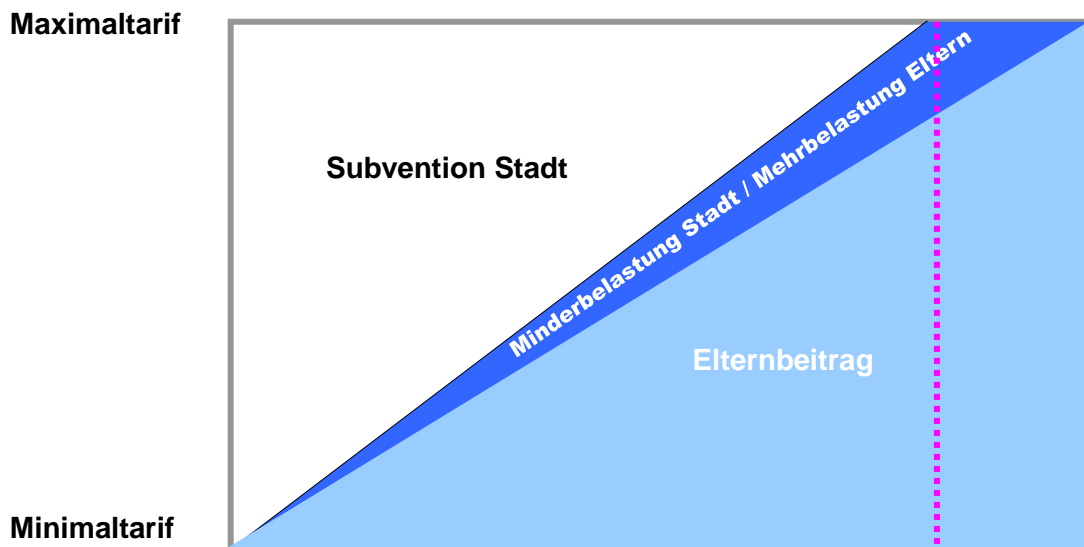
1. Zweck der Vorlage

Mit Beschluss vom 28. Mai 2008 (GR Nr. 2008/111) genehmigte der Gemeinderat die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich und damit die Erhöhung des Grenzbetrags, ab welchem Eltern den Maximalbetrag bezahlen müssen, von Fr. 100 000.– auf Fr. 120 000.–. Begründet wurde diese Erhöhung mit der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Entlastung des Mittelstandes und erhöhten Attraktivität eines Zweitverdienstes.

Im Dezember 2010 wies der Gemeinderat den Voranschlag 2011 des Stadtrates mit dem Auftrag zurück, ein neues ausgeglichenes Budget vorzulegen. Diesem Auftrag kam der Stadtrat nach. Der Gemeinderat verabschiedete am 23. März 2011 den neuen Voranschlag des Stadtrates, der unter anderem die Reduktion des Grenzbetrags zur Berechnung des Elternbeitrags für familienergänzende Betreuungsangebote im vorschulischen und schulischen Bereich von Fr. 120 000.– auf Fr. 100 000.– vorsah. Diese Herabsetzung bedingt eine Änderung des Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung, welche vom Gemeinderat mit dieser Weisung genehmigt werden muss.

2. Was sind die Auswirkungen und wer hat sie zu tragen?

Die Senkung des Grenzbetrags hat zwei Auswirkungen. Zum einen kommt bei rund 250 Elternbeiträgen (etwa 1,5 Prozent) neu der Maximaltarif (städtische Einrichtungen) bzw. der Tarif für nicht subventionierte Plätze (private Einrichtungen) zur Anwendung. Zum anderen sind alle Elternbeiträge betroffen, die zwischen dem Minimal- und Maximaltarif liegen. Der Elternbeitrag setzt sich aus der Summe von Minimaltarif und individuellem Leistungsbeitrag zusammen. Der Grenzbetrag bestimmt neben dem Kreis der berechtigten Eltern auch die Höhe des individuellen Leistungsbeitrags. Wird der Grenzbetrag gesenkt, steigt der individuelle Leistungsbeitrag für alle tieferen Einkommen steiler an und führt zu Mehrkosten für die Eltern. Das nachfolgende Schema zeigt die Veränderung der Kostenbeteiligung zwischen Stadt und Eltern durch die Senkung des Grenzbetrags:



Grenzbetrag des anrechenbaren Einkommens: 100 000.- 120 000.-

Rund 10 000 Elternbeiträge (knapp 60 Prozent) sind von der durchschnittlich um etwa 12,5 Prozent erhöhten Elternbeteiligung betroffen. Für eine Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 60 000.–, beispielsweise, bedeutet dies bei einer Betreuung in einer Vorschulkinda an drei ganzen Tagen pro Woche eine Erhöhung von rund Fr. 55.– bzw. bei einer schulergänzenden Hortbetreuung an drei Wochentagen von Mittag bis Abend eine Erhöhung von rund Fr. 30.– pro Monat und Kind.

Der individuelle Beitragsfaktor als Grundlage für den individuellen Leistungsbeitrag (mit individuell verschiedenen Ablaufterminen) ist jeweils für ein Jahr gültig und wird beim Eintritt eines Kindes in eine familienergänzende Einrichtung über das ganze Jahr hindurch vereinbart. Die Erhöhung setzt deshalb nicht für alle Eltern gleichzeitig ein. Der volle Minderaufwand wird erst im Jahr 2013 erzielt, wenn alle individuellen Leistungsbeiträge ganzjährig auf Basis des herabgesetzten Grenzbetrags berechnet werden:

Minderbelastung Stadt/Mehrbelastung Eltern 2011 bis 2013:

Departement	2011 (Fr.)	2012 (Fr.)	2013 (Fr.)
Schul- und Sportdepartement	0,3 Mio.	1,0 Mio.	1,1 Mio.
Sozialdepartement	0,8 Mio.	2,0 Mio.	2,2 Mio.
Total Minderaufwand	1,1 Mio.	3,0 Mio.	3,3 Mio.

Die vorliegende Weisung ist dem eidgenössischen Preisüberwacher zur Prüfung unterbreitet worden. Er hat indes auf Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Folgende vom Stadtrat beschlossene Änderung von Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich wird genehmigt: Eltern, deren massgebender Betrag (Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11) den Grenzbetrag von Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt, erhalten keine Beiträge an die Betreuungskosten, bezahlen also den Maximaltarif.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Schul- und Sportdepartements sowie dem Vorsteher des Sozialdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates
die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy